

Gesetz über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT-G)

vom 26. April 2000 (Stand 1. Januar 2001)

§ 1 Rechtsstellung, Zweck

¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau wird als Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 des Obligationenrechtes¹⁾ betrieben.

² Die Gesellschaft trägt zu einer sicheren Elektrizitätsversorgung bei, in erster Linie durch die Versorgung von Endverteilern.

§ 2 Aktienkapital

¹ Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

² Der Regierungsrat kann Aktien an Dritte veräussern, so lang eine kapital- und stimmenmässige Mehrheit von zwei Dritteln beim Kanton verbleibt.

³ Der Grosse Rat beschliesst über den Verkauf oder Tausch von Aktien, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

§ 3 Enteignungsrecht

¹ So lang die kapital- und stimmenmässige Mehrheit der Aktien dem Kanton gehört, steht der Gesellschaft das Enteignungsrecht zu.

§ 4 Entschädigung

¹ So lang die kapital- und stimmenmässige Mehrheit der Aktien dem Kanton gehört, stehen den Gemeinden und dem Kanton für den durch die Gesellschaft für Durchleitungen beanspruchten öffentlichen Grund keine Entschädigungen zu.

§ 5 NOK-Gründungsvertrag

¹ Der Regierungsrat kann Änderungen oder der Auflösung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) endgültig zustimmen, wenn diese insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

1. Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
3. Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;

¹⁾ SR 220

4. Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug von elektrischer Energie;
5. Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen.

§ 6 Übergangsbestimmung

¹ Das bisherige Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau wird in die Aktiengesellschaft gemäss § 1 umgewandelt.

² Der Regierungsrat führt die Umwandlung durch.

§ 7 ...¹⁾

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Gesetz betreffend die Errichtung eines kantonalen Elektrizitätswerkes vom 10. November 1911 gilt mit der rechtskräftig gewordenen Umwandlung der Gesellschaft als aufgehoben²⁾.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 18/2000.

²⁾ RRB vom 13. November 2001; ABl. 2001 S. 2474.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.04.2000	01.01.2001	Erstfassung	ABl. 18/2000 ABl. 51/2000